

# Kinder- und Jugendordnung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V.



## § 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendabteilung.

## § 2 - Aufgaben

Die Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder- und Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. sind: der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendvorstand.

## § 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Kinder und der Jugend des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V.. Sie bestehen aus den Kindern und Jugendlichen des TC Grün-Weiß Dellbrück bis zum Alter von 18 Jahren (bis zum Ende des 17sten Lebensjahres).
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des/der Jugendvorsitzenden des/der Kassenwart\*in
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entlastung des/der Vereinsjugendvorsitzenden
  - Wahl des/der Jugendvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in
  - Kann die Wahl auf dem Vereinsjugendtag nicht stattfinden, so wird sie auf die Jahreshauptversammlung des Vereins verlegt.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet vor der Mitgliederversammlung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden der Kinder- und



Jugendabteilung zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Kinder- und Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorsitz beantragt.
5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 5 Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter

1. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
4. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Finanzordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
6. Der/die Vereinsjugendvorsitzende ist für seine/ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Kinder- und Jugendmitglieder des Vereins ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.